

An
BG Graz-West
Grieskai 88
8020 Graz

Elektronisch eingebracht am 17.06.2021

Vertreter/in der 1. Partei ()

Zeichen: SOEE-21-0128-0001

2 Anhänge

Unterlassungsklage

1. Partei

Stadt Graz vertr. d. BGM Siegfried Nagl
Hauptplatz 1, 8011 Graz

Vertreter/in der
1. Partei

Einbringer

ist Vertreter von

1. Partei Stadt Graz vertr. d. BGM Siegfried Nagl

2. Partei

Ing. Andre

wegen
Streitwert

Sonstiges
6.000,00 EUR

(Weiteres) Vorbringen**Unterlassungsklage**

Beilage 1 vom Typ "SCHRS", Unterlassungsklage
Beilage 2 vom Typ "BEI", Beilage ./A Lichtbilder

2 Anhänge

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Schriftsatz	17.06.2021		21-0128
	Bemerkung (Einbringer): Unterlassungsklage			
2	Beilage	17.06.2021		21-0128
	Bemerkung (Einbringer): Beilage ./A Lichtbilder			

An das
Bezirksgericht Graz-West
Grieskai 88
8020 Graz

€ 314,00

Klagende Partei:

Stadt Graz
vertreten durch BGM Siegfried Nagl
Hauptplatz 1, 8010 Graz

Beklagte Partei:

Ing. André [REDACTED], Angestellter
[REDACTED]

wegen: Unterlassung RATG € 6.000,00

UNTERLASSUNGSKLAGE

VM gem. § 30 Abs 2 ZPO
2-fach
per WEB-ERV übermittelt

1.

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt die klagende Partei bekannt, dass sie Mag. [REDACTED] [REDACTED] Graz, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt hat, die sich auf die erteilte Vollmacht gem. § 30 Abs 2 ZPO berufen.

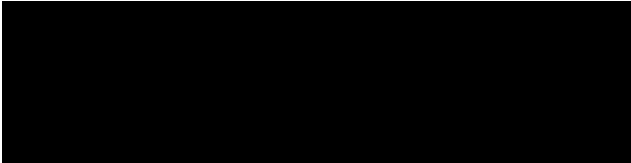
2.

Der Beklagte ist Eigentümer / Nutzungsberechtigter / Lenker mehrerer Gegenstände, die er unter Berufung auf § 2 Abs. 1 Z 22 StVO als Fahrrad bezeichnet.

Die klagende Partei vertritt den Standpunkt, dass es sich bei diesen fahrbaren Objekten um kein Fahrrad im Sinne der StVO bzw. der Fahrradverordnung handelt. Das fahrbare Objekt des Beklagten wird auf zwei abklappbaren Ständern auf vier Punkten abgestellt und macht optisch den Eindruck eines Standes. Wenn man die beiden Ständer hochklappt, wird das Objekt zu einem Fahrzeug. Im Innenbereich des Objektes ist eine Art Rad integriert. Um dieses Rad herum wurde eine rechteckige Konstruktion mit einer Breite von 150 cm und einer Länge von 235 cm hergestellt. Für den beweglichen und fahrbaren Unterteil wurden Teile vom dänischen Hersteller Sorte Jernhest verwendet. Auf diesem Unterteil wurde ein rechteckiger Stahlrahmen montiert, auf welchem eine mehrschichtige Holzplatte verschraubt wurde. Auf die Holzplatte sind mehrere Kisten aufgestellt und befestigt. Unter anderem sind zwei Kisten in L-Form montiert, die als Sitzgelegenheiten verwendet werden können. Auf der seitlich montierten Kiste ist ein Stahlgitter als Lehne montiert. Zwei weitere Kisten sind im rückwärtigen Bereich als Blumenkisten montiert. Diese Objekte gibt es aber in unterschiedlicher Gestaltung. Hiezu wird auf die unter einem vorgelegten Lichtbilder verwiesen.

Der Beklagte stellt diese Objekte in Graz auf öffentlichem Grund (Straßen) ab, vorwiegend in der Mariahilfer Straße und in der Klosterwiesgasse. Sie finden sich aber auch an anderen Orten in Graz auf öffentlichem Grund abgestellt.

Der Beklagte vertritt den Standpunkt, dass er hiezu berechtigt sei. Seine Objekte seien Räder.




Rechtsrichtig ist davon auszugehen, dass der Beklagte die öffentlichen Straßen zu einem anderen Zweck als zu solchen des Straßenverkehrs nutzt und die Benützung von öffentlichen Straßen für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck gem. § 54 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz einer Zustimmung der Klägerin bedarf. Ob die Objekte des Beklagten den gesetzlichen Vorschriften im Bezug auf „Fahrrad“ entsprechen, steht dabei nicht im Vordergrund. Selbst wenn die Objekte unter die Legaldefinition zu subsumieren wären, handelt es sich im abgestellten Zustand der Objekte nach um eine verkehrsfremde Nutzung gem. § 82 StVO und eine Benützung von Straßen für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck.

Die klagende Partei verwies daher in der vorprozessualen Korrespondenz mehrfach darauf, dass eine verkehrsfremde Nutzung gem. § 82 StVO gegeben sei. Sie, die klagende Partei, verwies aber zudem darauf, dass für eine solche Nutzung (besondere Inanspruchnahme von Straßen und der dazugehörigen Anlagen) die Zustimmung der Straßenverwaltung, die der klagenden Partei obliegt, von Nöten ist. Die klagende Partei hat dem Beklagten für eine solche Nutzung keine Bewilligung über einen sogenannten Gestattungsvertrag erteilt und wird diese auch nicht erteilt werden.

Die Aufstellung solcher Objekte auf Straße und anderem öffentlichen Gut steht nicht schon auf Grund des Gemeingebrauchs zu. Sie bedarf einer privatrechtlichen Bewilligung des Grundeigentümers (1 Ob 578, 579/79 = SZ 52/62; RIS-Justiz RS 0009802 [T2] und RS 0009822 [T1] = 6 Ob 191/05i). Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht, den der Grundeigentümer gegen Entgelt oder unentgeltlich mit einem dem Privatrecht unterliegenden Gestattungsvertrag erlauben kann (6 Ob 280/98i = SZ 72/14 mwN). Wie oben bereits erwähnt, wurde der Beklagte bereits außergerichtlich abgemahnt. Der Beklagte zeigte sich uneinsichtig und beharrt auf seinen Standpunkt, zu einem solchen Tun berechtigt zu sein. Er hat die klagende Partei ersucht, gegen ihn die Klage einzubringen. Diesem Ersuchen kommt die Klägerin hiemit nach. Die Wiederholungsgefahr ist durch die Äußerung des Beklagten daher gegeben.

Die klagende Partei bewertet ihr Interesse gem. § 56 JN mit € 6.000,00.

Beweis: vorzulegende Lichtbilder; Korrespondenz; ; weitere Beweise im Bestreitungsfall vorbehalten

3.

Die klagende Partei beantragt zu erlassen nachstehendes

URTEIL:

Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, in Hinkunft das Abstellen von solchen oder ähnlichen Objekten, die auf den in dieser Klage mitfolgenden Lichtbildern (Beilage ./A) abgebildet sind, auf öffentlichen Straßen und der dazugehörigen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Graz zu unterlassen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Handen der Klagsvertreter zu ersetzen, dies binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

Graz, am 17.06.2021

Stadt Graz